

Allgemeine Lieferbedingungen der Kontech Konstruktionstechnik in Stahl- und Leichtmetallbau GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn darauf nicht nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Für die Annahme von Bestellungen oder Aufträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen ab Zugang vor. Mündliche Abreden, insbesondere hinsichtlich Zeitpunkt und Beschaffenheit unserer Leistung, bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

3. Preise, Preisänderungen

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk ohne Kosten für Verpackung und Versand sowie zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Skontoabzüge sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Angesichts der aktuellen Preisdynamik und den Lieferproblemen bei der Beschaffung von Material können Preisschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Wir behalten uns daher vor, vereinbarte Preise wegen veränderter Lohn-, Material-, Transport- und Energiekosten angemessen anzupassen.

4. Vertragserfüllung

Von uns genannte oder bestätigte Liefertermine sind unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sich aus den Umständen ergibt.

Kommt es bei der von uns geschuldeten Leistung aufgrund

- Ausbleibens rechtzeitig und entsprechend den Anforderungen in Auftrag gegebener Vorleistungen
- Streiks, Aussperrungen
- behördliche Anordnungen
- allgemeiner Verkehrsbeschränkungen
- sonstiger behördlicher Anordnungen
- oder sonst aufgrund nicht von uns zu vertretender und nicht vorhersehbarer Umstände, insbesondere höherer Gewalt zu Lieferverzögerungen, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend. Beide Seiten sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit die eintretende Verzögerung unter Abwägung aller Umstände, auch den Interessen der jeweiligen Gegenpartei, nicht zumutbar ist.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn die Leistung aufgrund eines der o.a. Umstände dauerhaft unmöglich werden sollte.

5. Versand und Gefahrenübergang

Wird die Ware von uns im Auftrag des Auftraggebers versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder sich der Auftraggeber in Annahmeverzug befindet. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

6. Gewährleistung

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie dienen der Beschreibung des Leistungsgegenstandes und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit sowie solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, technische Verbesserungen darstellen oder lediglich die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile beinhalten, sind zulässig, soweit sie die Verwendung zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen. Der Auftraggeber hat unsere Leistungen unverzüglich zu untersuchen. Bei der Untersuchung erkannte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Später vom Auftraggeber erkannte Mängel sind ebenfalls unverzüglich zu rügen. Erkannte oder bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbare Mängel als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich gerügt worden sind.

Ist die von uns erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, dürfen wir nach unserer Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich eventueller Aus- und Einbaukosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatz wegen Mängeln kann der Auftraggeber nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziff. 8 dieser AGB verlangen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

7. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung und Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt:

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Vertragsgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichem Schaden bezwecken. Soweit wir dem Grunde nach haften, ist diese Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, üblicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen. Die Erteilung von Auskünften und die Beratung außerhalb des von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Alle Ansprüche wegen Mängeln, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Gefahrübergang.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum (Vorbehaltsgegenstände). Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie zu deren Be- oder Verarbeitung berechtigt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, Vorbehaltsgegenstände im Rahmen seiner ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter zu veräußern. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an uns abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Auftraggeber nimmt dieser für uns unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände zur übrigen verarbeiteten Ware zu. Übersteigt der Wert der für uns nach den vorstehenden Bestimmungen oder aufgrund anderweitiger Vereinbarungen bestehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen – nicht nur vorübergehend – um insgesamt mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet. Unabhängig hiervon tritt der Auftraggeber etwaige Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab.

9. Zahlung

Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, mit Rechnungszugang sofort fällig. Wir behalten uns vor (z.B. bei Erstkontakt) Bezahlung bei Abholung zu verlangen. Anzahlungen werden nicht verzinst. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, (z.B. Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung) sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Zudem sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, sind wir auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Wir sind berechtigt, auch entgegen anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers dessen Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden und/oder zunächst auf Kosten und Zinsen anzurechnen. Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist 47551 Bedburg-Hau. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

11. Salvatorische Klausel

Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch deren Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, eine Regelung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.